

ALLGEMEINE GESCHAEFTSBEDINGUNGEN

für die Verrechnung von Lieferantenrechnungen über die TVS und weitere Dienstleistungen der TVS

1. Geltungsbereich

Die Tierärztliche Verrechnungsstelle GST AG (nachstehend „**TVS**“ genannt) erbringt Dienstleistungen für die in der Schweiz mit gültiger Praxisbewilligung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte und die von ihnen geführten Tierarztpraxen. Im Geschäftsverkehr mit der TVS gelten ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Bezug von Dienstleistungen der TVS setzt die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus.

2. Dienstleistungsbezüger

Gegenpartei der TVS im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ist:

- a. bei Tierärztinnen und Tierärzten, die selber eine Praxis als **Einzelfirma** führen: diese Tierärztinnen und Tierärzte selber;
- b. bei Tierärztinnen und Tierärzten, die Inhaber oder Mitinhaber von Tierarztpraxen sind, die als **juristische Person** konstituiert sind (insbesondere in der Form einer **Aktiengesellschaft** gemäss Art. 620 ff. OR oder in Form einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** gemäss Art. 772 OR):
neben der jeweiligen juristischen Person auch die InhaberInnen oder MitinhaberInnen dieser Tierarztpraxen, wobei unter dem Begriff "InhaberInnen und MitinhaberInnen" auch Holdinggesellschaften fallen, die an der Tierarztpraxis mit einer Minder- oder Mehrheit beteiligt sind;
- c. bei Tierärztinnen und Tierärzten, die Inhaber oder Mitinhaber von Tierarztpraxen sind, die in einer **Personengesellschaft** (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder **Praxisgemeinschaft** (einfache Gesellschaft, Unkostengemeinschaft) konstituiert sind:
neben der jeweiligen Personengesellschaft und Praxisgemeinschaft auch die InhaberInnen oder MitinhaberInnen dieser Tierarztpraxen;
- d. bei Tierarztpraxen, die als **juristische Person** konstituiert sind (insbesondere in der Form einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR oder in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 OR), an denen die Tierärztinnen und Tierärzte weder direkt noch indirekt beteiligt sind, sondern die Gesellschaftsanteile von einer **Holdinggesellschaft, juristischen Person als Alleinaktionärin oder Mehrheitsaktionärin** gehalten werden: ausschliesslich die Holdinggesellschaft, juristische Person als Alleinaktionärin oder Mehrheitsaktionärin der Tierarztpraxis.

Alle vorstehend aufgeführten Personen werden nachstehend als „**DIENSTLEISTUNGSBEZÜGER**“ bezeichnet. In den Fällen lit. b und lit. c unterzeichnen die Tierärztinnen und Tierärzte zusammen mit der juristischen Person bzw. Personengemeinschaft bzw. Praxisgemeinschaft die vorliegende Vereinbarung und haften neben dieser als Solidarschuldner. Im Fall lit. a unterzeichnen allein die Tierärztinnen und Tierärzte, im Fall lit. d allein die Holdinggesellschaft die vorliegende Vereinbarung.

Der Dienstleistungsbezüger ordnet sich vorliegend dem Fall gemäss vorstehender lit. zu und bestätigt die Richtigkeit dieser Angabe.

Konstituiert sich der Dienstleistungsbezüger nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung neu und ist einem anderen Fall zuzuordnen, so ist der Dienstleistungsbezüger verpflichtet, dies innert 30 Tagen seit neuer Konstituierung der TVS mitzuteilen, falls vorhanden unter Beilage des Handelsregisterauszuges. Die vorliegende Vereinbarung ist dann entsprechend der geänderten Verhältnisse neu zu unterzeichnen. Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung gemäss nachstehender Ziffer 8.2.



3. Umfang der Dienstleistungen

Die TVS und der Dienstleistungsbezüger vereinbaren mit Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verrechnung von Rechnungen bzw. Gutschriften von Vertragslieferanten der TVS über die TVS. Für diese Dienstleistung sind die nachstehenden Bestimmungen massgebend.

Der Umfang weiterer Dienstleistungen der TVS ergibt sich aus separaten Vereinbarungen.

4. Verrechnung über die TVS

- 4.1. Der Dienstleistungsbezüger wird von Vertragslieferanten der TVS mit Waren und Dienstleistungen für die eigene Tierarztpraxis beliefert. Ohne schriftliche Zustimmung der TVS ist es dem Dienstleistungsbezüger untersagt, andere Tierarztpraxen mit Waren und Dienstleistungen zu beliefern, die er in Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Vertragslieferanten der TVS erworben hat.

Der Vertragslieferant stellt für diese Bezüge Rechnung an den Dienstleistungsbezüger unter Angabe der TVS als Zahlstelle. Der Vertragslieferant tritt den Forderungsbetrag der Rechnung jeweils an die TVS ab. Der Dienstleistungsbezüger ist betreffend sämtliche noch offene und zukünftige Rechnungen mit dieser Abtretung einverstanden.

- 4.2. Die TVS eröffnet auf den Namen des Dienstleistungsbezügers ein separates Konto und belastet auf diesem Konto die ihr vom Vertragslieferanten abgetretenen Forderungen gegenüber dem Dienstleistungsbezüger für dessen Bezüge beim Vertragslieferanten. Das Konto wird als Verrechnungskonto geführt.
- 4.3. Die TVS erstellt jeweils bis am 5. Arbeitstag des folgenden Monats für jeden abgelaufenen Kalendermonat monatliche Kontoauszüge und stellt sie dem Dienstleistungsbezüger zu. Der Rechnungsbetrag ist bis am Ende des laufenden Monats, in dem der Kontoauszug versandt worden ist, zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nach Fälligkeit, werden Sollzinsen belastet. Die Erstellung und Zusendung von Kontoauszügen bzw. Saldoziehung beinhaltet keine Novation, d.h. es wird die alte Schuld nicht durch die Begründung einer neuen Schuld getilgt.
- 4.4. Rückfragen zum Kontoauszug sind gegenseitig spätestens innert 8 Tagen zu beantworten. Beanstandungen des Kontoauszuges sind innert 20 Tagen nach Versand des Kontoauszuges schriftlich bei der TVS anzubringen, ansonsten gilt der Kontoauszug als genehmigt.
- 4.5. Der Dienstleistungsbezüger kann jederzeit Einzahlungen auf sein Verrechnungskonto bei der TVS leisten. Allfällige Voreinzahlungen sind beschränkt auf zwei durchschnittliche Monatsumsätze.
- 4.6. Die Soll- und Habenzinsen werden vom Verwaltungsrat der TVS jeweils auf den nächsten Monatsersten den aktuellen Verhältnissen angepasst. Diese Zinssatzänderung wird dem Dienstleistungsbezüger mit dem Kontoauszug mitgeteilt.

Ist der Dienstleistungsbezüger mit einer Zahlung im Rückstand, so kommt er damit ohne weitere Mahnung der TVS in Verzug. Der Verzugszins ist um 2% höher als der ordentliche Sollzins gemäss vorstehendem Absatz. Bei Dienstleistungsbezügern, die mit Zahlungen in Verzug sind, kann die TVS auf den Sollzinsen in Anwendung eines risikoorientierten Ratingsystems den Sollzinssatz individuell erhöhen (Risikozuschlag).

Bei Zinsen auf Guthaben wird die Eidgenössische Verrechnungssteuer abgezogen.



4.7. Ist der Dienstleistungsbezüger mit Zahlungen von mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand, ist die TVS berechtigt,

- den Dienstleistungsbezüger vom Verrechnungsverkehr und den weiteren Dienstleistungen auszuschliessen. Der Dienstleistungsbezüger ist sich dabei bewusst, dass die TVS verpflichtet ist, dem Vertragslieferanten den Ausschluss des säumigen Dienstleistungsbezügers zu melden; und/oder
- vom Dienstleistungsbezüger werthaltige Sicherheiten zur Sicherstellung der fälligen und zukünftigen Forderungen zu verlangen. Als Sicherheiten kommen insbesondere in Frage:
 - die Verpfändung oder Sicherungszession von Forderungen, Wertpapieren, Ansprüchen aus Lebensversicherungspolice, Schadenersatzansprüchen und Hypothekentiteln;
 - Errichtung von Bürgschaften und Garantien.

Macht die TVS von diesem Recht Gebrauch, so hat der Dienstleistungsbezüger eine entsprechende Verpfändungs- oder Sicherungszessionserklärung zu unterzeichnen und die weiteren rechtlichen Erfordernisse für die rechtsgültige Bestellung der Sicherheit zu erfüllen bzw. die Bürgschaft/Garantie zu errichten. Kommt der Dienstleistungsbezüger dieser Verpflichtung nicht nach, kann er vom Verrechnungsverkehr und den weiteren Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

5. Schweigepflicht

Alle Arbeiten übernimmt die TVS als Treuhänderin. Sie ist an eine strikte Schweigepflicht gebunden.

6. Datenschutz

Zur Gewährleistung der Dienstleistungen der Vetpoint, TVS und Vertragslieferanten in Bezug auf Bestellung von Dienstleistungsbezügern über Vetpoint und/oder die Vertragslieferanten sowie die Abtretung der Rechnungen der Vertragslieferanten an die TVS ist ein Datenaustausch zwischen der Vetpoint, der TVS und den Vertragslieferanten unumgänglich.

Der Dienstleistungsbezüger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personendaten, bestehend aus Name/Firma, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Benutzersprache zwischen der Vetpoint, TVS und den Vertragslieferanten ausgetauscht werden. Dasselbe gilt für die TVS- Teilnehmernummer (Laufnummer), welche dem Dienstleistungsbezüger von der TVS zugeteilt wurde.

Vetpoint, TVS und die Vertragslieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Schweizer Datenschutzbestimmungen. Sie garantieren gegenüber den Dienstleistungsbezügern den höchstmöglichen Standard bezüglich Datensicherheit im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten, Datenschutzbestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten.

Vetpoint, TVS und die Vertragslieferanten garantieren den Dienstleistungsbezügern absolute Vertraulichkeit. Die Mitarbeiter von Vetpoint, TVS und die Vertragslieferanten sowie die in deren Auftrag handelnden Personen werden schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeitsverpflichtung umfasst insbesondere die Personendaten der Dienstleistungsbezüger etc.



7. Haftung und Einreden

Eine Haftung der TVS sowie Einreden des Dienstleistungsbezügers gegenüber der TVS, werden im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

Eine Haftung für Schäden in Folge von Ursachen, welche im Machtbereich des Vertragslieferanten liegen, ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet insbesondere Lieferverzögerungen, Falschlieferungen sowie Sach- und Rechtsmängel.

8. Beendigung der vorliegenden Vereinbarung

8.1. Sollte der Dienstleistungsbezüger

- wahrheitswidrige oder unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder in dieser Vereinbarung gemacht haben; oder
- mit einer Leistung in Verzug geraten; oder
- verlangte Sicherheiten nicht leisten; oder
- wird gegen den Dienstleistungsbezüger eine Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung angehoben; oder
- wird der Kreditnehmer zahlungsunfähig, fällt in Konkurs, ersucht um Nachlassstundung oder Konkursaufschub; oder
- ohne schriftliche Zustimmung der TVS andere Tierarztpraxen mit Waren und Dienstleistungen beliefern, die er in Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Vertragslieferanten der TVS erworben hat; oder
- in anderer Weise die vertraglichen Bestimmungen verletzen,

so hat die TVS das Recht, aber nicht die Pflicht, mit sofortiger Wirkung den ausstehenden Betrag einschliesslich aufgelaufener Zinsen sofort fällig zu stellen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

8.2. Bei einer allfälligen Aufgabe der Praxis oder bei einer Neukonstituierung des Dienstleistungsbezügers gemäss vorstehender Ziffer 2 ist die TVS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Macht die TVS von diesem Recht Gebrauch, so werden sämtliche Ausstände und Guthaben innert 30 Tagen zur Rückzahlung fällig.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutschsprachige Version massgebend.

Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der TVS.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



St. Gallen,

Unterschrift des Dienstleistungsbezügers bzw. der Dienstleistungsbezüger:

Der Dienstleistungsbezüger hat bzw. die Dienstleistungsbezüger haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und erklärt sich bzw. erklären sich **als Partei und Solidarschuldner** ausdrücklich mit der **solidarischen Haftung** für offene Forderungen gegenüber der TVS sowie mit der Sicherungsklausel einverstanden.

Der Dienstleistungsbezüger/die Dienstleistungsbezüger:

Ort / Datum:

Für sich persönlich solidarisch haftend:

Für die
(exakte Bezeichnung der Praxis bei AG oder GmbH)

[Unterschrift / Name (Mit)Inhaber]

Haftend als Dienstleistungsbezüger:

[Stempel & Unterschrift Holdinggesellschaft,
die Eigentümerin der Tierarztpraxis ist]

